

Weitere Rechtsstreitigkeiten

Neben diesen aktuellen, unmittelbar mit den Verhandlungen über die Entschädigungszahlungen in Zusammenhang stehenden äußerungsrechtlichen Streitigkeiten existieren im weiteren Zusammenhang dieses Vorgangs noch andere Rechtsstreitigkeiten.

Inhalt:

- I. Verschwiegenheitspflicht für die öffentliche Hand
- II. Strafanzeige gegen Stephan Malinowski
- III. Unterlassungsanspruch gegen Äußerungen des Anwalts von Preußens
- IV. Luftaufnahmen von Burg Hohenzollern
- V. Burg Hohenzollern auf AfD-Wahlplakat

I. Verschwiegenheitspflicht für die öffentliche Hand

Im Jahr 2015 beantragte Georg Friedrich Prinz von Preußen vor dem Verwaltungsgericht Potsdam, dem Land Brandenburg jegliche Äußerungen gegenüber Dritten über sein Verfahren nach dem Ausgleichsleistungsgesetz zu untersagen. Gleichzeitig sollte das Land dafür sorgen, dass sich "alle anderen mit dem Verfahren befassten Behörden, Bediensteten und Gutachter ebenfalls an die Geheimhaltungspflicht halten". Hintergrund dieses Antrags sind verschiedene Presseartikel, die in dieser Zeit über das Verfahren erschienen sind, sowie ein [Namensartikel des Historikers Stephan Malinowski](#), der für das Land Brandenburg ein historisches Gutachten erstellt hatte, in der Wochenzeitung "Die Zeit".

Das Verwaltungsgericht [wies den Antrag ab](#). Georg Friedrich Prinz von Preußen könne nicht verlangen,

"dass jegliche Presseauskunft zu seinem Antrag nach dem Ausgleichsleistungsgesetz unterbleibt. Dies dürfte zumindest im Hinblick auf den Umstand gelten, dass und aufgrund welcher rechtlichen Norm der Antrag des Antragst

Am 21.12.2019 veröffentlichte Rechtsanwalt Markus Hennig auf der "offiziellen Seite des Hauses Hohenzollern" einen [offenen Brief](#) an den Verband der Historikerinnen und Historiker Deutschlands e.V., in dem er zu dem Vorwurf Stellung nahm, das "Haus Hohenzollern" würde versuchen, wissenschaftliches Arbeiten zu verhindern. Dabei ging er insbesondere auf die öffentlichen Äußerungen von Karina Urbach und Stephan Malinowski ein. In dem Text hieß es unter anderem:

"Ferner stellte sich heraus, dass Herr Dr. Malinowski in mindestens einem Fall einen Artikel in einer Tageszeitung unter seinem Namen veröffentlichen ließ, der in wesentlichen Aussagen nicht von ihm stammte. Zumindest entschuldigte er damit im Nachhinein die dortige Desinformation." (...)

"Sie werden mir zustimmen, dass jeder von uns das Recht auf seine eigene Meinung hat, aber nicht „eigene Fakten“ erfinden darf, um seine Meinung zu stützen".

Auf Antrag von Herrn Malinowski untersagte das [LG Hamburg am 24.2.2020](#) Herrn Hennig die weitere Verbreitung dieser Aussagen. Das [OLG Hamburg bestätigte diese Entscheidung am 23.3.2021](#). Rechtsanwalt Hennig gab daraufhin eine konventionalstrafenbewehrte Unterlassungserklärung ab.

IV. Luftaufnahmen von Burg Hohenzollern

Im April 2019 beantragte die Burg Hohenzollern GbR, deren Gesellschafter Georg Friedrich Prinz von Preußen ist, vor dem Landgericht Hechingen eine einstweilige Verfügung gegen einen Hobbyfotografen, mit dem diesem untersagt werden sollte, ein Foto der Burg Hohenzollern zu verbreiten. Das Foto war aus einem Flugzeug mithilfe eines Teleobjektivs aufgenommen worden. Die GbR berief sich dabei auf ihr Eigentumsrecht, hilfsweise auf das Persönlichkeitsrecht der Bewohner.

[Das Landgericht er](#)